
LG Hamburg: Aufwendungs- und Schadensersatz bei Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen

UrhG §§ 19a, 85, 97, 97a
Urteil vom 8.10.2010 – 308 O 710/09

Leitsätze der Redaktion

1. Die im Wege der Lizenzanalogie berechnete Höhe eines Schadensersatzanspruchs wegen öffentlichen Zugänglichmachens urheberrechtlich geschützter Tonaufnahmen mittels einer Tauschbörsensoftware im Internet beträgt € 15,00 pro Musiktitel, wenn dieser zwar von einem bekannten Künstler stammt, dafür aber bereits älteren Datums ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es an einem konkreten Vortrag des insoweit darlegungsbefastigten Rechteinhabers zum Umfang der jeweiligen Urheberrechtsverletzung fehlt.
2. Eine in diesem Zusammenhang versandte Abmahnung ist unwirksam, wenn darin ohne weitere Zuordnung pauschal behauptet wird, in einer Vielzahl von ermittelten Audiodateien seien Aufnahmen aus dem Repertoire der abmahnenden Parteien enthalten. Die Unwirksamkeit der Abmahnung führt dazu, dass die hierbei entstandenen Kosten weder gegenüber dem Störer noch gegenüber dem Täter geltend gemacht werden können.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA *Christian Solmecke*, LL.M., Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI) an der Cologne Business School, Köln.

Sachverhalt

Die Parteien streiten darüber, ob die Kl. von den Bekl. Aufwendungs- sowie Schadensersatz wegen des unerlaubten Anbietens zweier Musikaufnahmen in einer Internetaustauschbörse verlangen können.

Die Kl. zählen zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern. Durch ihren gemeinsamen Prozessbevollmächtigten ließen sie den Bekl. zu 1. abmahnen, da über dessen Internetanschluss von seinem damals knapp 16 Jahre alten Sohn und Bekl. zu 2. insgesamt 4.120 Audiodateien in einem Tauschbörsennetzwerk zum Download angeboten worden waren, darunter auch jeweils eine Musikaufnahme, an der die Kl. die ausschließlichen Tonträgerherstellerrechte besitzen. Hierbei handelt es sich um die Titel „Engel“ der Künstlergruppe *Rammstein* aus dem Jahre 1998 sowie „Dreh‘ dich nicht um“ des Künstlers *Westernhagen* aus dem Jahre 1992.

Nachdem eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zwischenzeitlich bereits abgegeben wurde, machen die Kl. nunmehr Schadensersatz i.H.v. € 300,- für die Nutzung der jeweiligen Musikaufnahme geltend. Als Anknüpfungspunkt für eine Schätzung im Wege der Lizenzanalogie ziehen sie den *GEMA*-Tarif VR-W I Ziff. IV. heran. Danach ist für eine öffentliche Zugänglichmachung im Internet im Wege des Streaming (ohne Download) eine Mindestvergütung von € 100,- für bis zu 10.000 Aufrufe vorgesehen. Nach Auffassung der Kl. ist dieser Betrag auf Grund der beim Filesharing angebotenen Downloadmöglichkeit zu verdreifachen. Die Kl. verlangen ferner Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung i.H.v. insgesamt € 797,60.

Aus den Gründen

A. Der noch im Streit befindliche Teil der Klage ist überwiegend nicht begründet.

I. Den Kl. steht Schadensersatz nur gegen den Bekl. zu 2. zu und auch gegen diesen nur i.H.v. jeweils € 15,- für jede Musikaufnahme. Der Schadensersatzanspruch gegen den Bekl. zu 1. ist nicht begründet.

1. Der Bekl. zu 2. ist den Kl. gem. § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. für die Nutzung der Aufnahmen schadensersatzpflichtig.

a) Dem Grunde nach besteht ein Schadensersatzanspruch, weil der Bekl. zu 2. das jeweilige Tonträgerherstellerrecht der Kl. widerrechtlich und schuldhaft verletzt hat. Die jeweilige Tonaufnahme ist zu Gunsten jeder Kl. als Inhaberin der ausschließlichen Tonträgerherstellerrechte gem. § 85 UrhG urheberrechtlich geschützt. Zu den Tonträgerherstellerrechten gehören auch das Vervielfältigungsrecht und das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens. Der Bekl. zu 2. hat bei jeder Aufnahme in beide Rechte eingegriffen. Denn er hat jede Aufnahme einmal für sich selbst kopiert, was eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG darstellt, und er hat die Aufnahmen zum Aufruf und Download angeboten, was ein öffentliches Zugänglichmachen i.S.d. § 19a UrhG darstellt.

Die Nutzungshandlungen waren widerrechtlich, weil die Kl. dem Bekl. zu 2. dazu kein Recht eingeräumt hatten. Eine erlaubte Vervielfältigung zum privaten Gebrauch i.S.d. § 53 Abs. 1 UrhG liegt nicht vor. Denn die Vorlage ist offensichtlich rechtswidrig hergestellt und öffentlich zugänglich gemacht.

Der zur Tatzeit 16 Jahre alte Bekl. zu 2. handelte, wie er bei seiner polizeilichen Vernehmung eingeräumt hat, vorsätzlich schuldhaft. Denn danach wusste er, dass er etwas Verbotenes tut. Danach ist auch von seiner Einsichtsfähigkeit i.S.d. § 828 Abs. 3 BGB auszugehen. Diese wird i.Ü. auch vermutet (Palandt/*Sprau*, BGB, 69. Aufl., § 828 Rdnr. 6) und der Bekl. zu 2. ist dieser Vermutung nicht entgegengetreten.

b) Der Höhe nach ist nur ein Anspruch auf Zahlung von jew. € 15,- für jede Aufnahme gegeben. Die Kl. berechnen ihren Anspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie. Zu ermitteln ist daher eine Vergütung, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Da es keinen Tarif für die zu bewertenden Nutzungen gibt, ist die angemessene Lizenz zu schätzen.

aa) Das *AG Frankfurt/M.* nimmt für die streitgegenständliche Nutzung, allerdings ohne nähere Begründung, eine Lizenz von € 150,- für eine Musikaufnahme an (BeckRS 2010, 00906 [= MMR 2010, 262]).

Der von den Kl. als Ausgangspunkt für eine Schätzung angeführte *GEMA*-Tarif VR-W I regelt u.a. die Vergütung für eine öffentliche Zugänglichmachung von Musik im Internet im Wege des Streaming, Live oder On-Demand. Grds. knüpft der Tarif an die tatsächlich erzielten Einnahmen des Nutzers an und sieht in Absatz III. eine Regelvergütung von 10% der durch die Wiedergabe erzielten geldwerten Vorteile vor. In Absatz IV. ist eine Mindestvergütung von € 100,- für bis 10.000 Zugriffe je gestreamten Ereignis vorgesehen. Diese Mindestvergütung ist nach Auffassung der Kl. ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Schätzung der streitgegenständlichen Nutzungen. Dem Mehrwert der von dem Bekl. zu 2. beim Filesharing über das Streaming hinausgehenden Downloadmöglichkeit soll dabei durch eine Verdreifachung der Lizenz Rechnung getragen werden.

Die *GEMA* hatte zunächst für die Nutzung ihres Repertoires im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung die Tarife VR-OD 2 und VR-OD 3. Der Tarif VR-OD 2 betraf die Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand mit Download beim Endnutzer zum privaten Gebrauch unter Ausnahme von Ruftonmelodien. Der Tarif VR-OD 3 betraf die Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand ohne Download („Streaming“) beim Endnutzer zum privaten Gebrauch. Mit Wirkung v. 1.1.2009 fasste die *GEMA* die Tarife im einheitlichen Tarif VR-OD 5 zusammen. Die Regelvergütung beträgt nach allen Tarifen jeweils 15% des Endverkaufspreises für die jeweilige Onlinenutzung. Die Mindestvergütung beträgt i.R.d. Tarife VR-OD 2 und 3 bei Angeboten, die über Marktpreise verfügen, € 0,175 beim Download und € 0,125 beim Streaming für jedes abgerufene Werk. Falls es keine Marktpreise gibt, liegt die Mindestvergütung für einen Download bei € 0,2625 und bei € 0,1875 für ein Streaming. Der Tarif VR-OD 5 legt die Mindestvergütung auf € 0,1278 fest. Erfolgt eine Finanzierung durch Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäfte oder Verkäufe von anderen als zum Music-on-Demand gehörenden Leistungen oder Produkten, beträgt die Mindestvergütung € 0,1916.

Der *Kammer* ist bekannt, dass ein Musikdownload eines Werks den Endnutzer in der Regel etwa € 1,- kostet. In einer PM des *BITKOM* wird der Preis mit € 1,08 angegeben (s. http://www.bitkom.org/presse/30739_62526.aspx).

In einem Schiedsstellenverfahren zwischen dem *BITKOM* und der *GEMA* hat die *Schiedsstelle beim DPMA* in einem Einigungsvorschlag v. 5.5.2010 (Az. Sch-Urh 57/08) für den Download eines Einzeltitels eine Regelvergütung i.H.v. 11% des Endverkaufspreises und eine Mindestvergütung von € 0,091 für angemessenen erachtet. Die Vergütung beim Streaming ist mit 2/3 der Downloadvergütung bewertet worden.

bb) Der Mindesttarif des *GEMA*-Tarifs VR-W I scheint auf den ersten Blick am besten zu passen. Denn die Zahl der Downloads oder Streams, die von dem Computer des Bekl. zu 2. abgerufen wurden, ist nicht bekannt, und der Tarif weist eine Vergütung

aus, die nicht an die Zahl der tatsächlichen Aufrufe anknüpft. Zu schätzen wäre dann nur der Mehrwert eines Downloads ggü. einem Stream. Wird die Auffassung der Schiedsstelle zu Grunde gelegt, wonach ein Stream 2/3 eines Downloads wert ist, ergäbe sich bei der Streamvergütung von € 100,- eine Vergütung von € 150,- für einen Titel, nach Auffassung der Kl., die den Mehrwert mit dem Faktor 3 bemessen, wären es die eingeklagten € 300,-.

Trotz dieser zunächst eingängigen Bewertung vermag die Kammer diesem Ansatz nicht zu folgen. Denn der GEMA-Tarif geht von bis zu 10.000 Downloads aus. Das erscheint in Anbetracht der konkreten Nutzung durch den Bekl. zu 2. überzogen. Denn es handelt sich trotz der Bekanntheit der Künstler um Aufnahmen, die 12 bzw. 18 Jahre sind und bei denen deshalb nur noch von einer begrenzten Nachfrage ausgegangen werden kann. Bereits deshalb hätte sich nach Auffassung der Kammer ein vernünftiger Nutzer nicht auf eine solche Mindestlizenz eingelassen, sondern um eine am Ertrag orientierten Vergütung. Dieser Einwand ist dem Bekl. zu 2. i.R.d. Schadensbemessung nach der Lizenzanalogie nicht verwehrt. Denn nur weil kein anderer Tarif vorhanden ist, der sich ohne Kenntnis von der konkreten Zahl der Aufrufe gut bei der Schadensbemessung verwerten lässt, muss man sich nicht auf einen Tarif verweisen lassen, mit dem sich gut rechnen lässt.

cc) Die Vergütungssätze aus den GEMA-Tarifen VR-OD und der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle geben Anhaltspunkte für die Wertigkeit eines Stream- bzw. Downloadangebots. Da die Zahl der Downloads, die von dem Computer des Bekl. zu 2. abgerufen wurden, nicht bekannt sind, muss geschätzt werden. Hier spielen wieder die Bekanntheit der Künstler und das Alter der Aufnahmen eine Rolle, wobei die Kammer trotz der Bekanntheit in Anbetracht der 12 bzw. 18 Jahre alten Aufnahme nur von einer begrenzten Nachfrage ausgeht.

Ein weiteres Moment der Schätzung ist der Zeitraum, in dem der Bekl. zu 2. die Aufnahmen öffentlich zugänglich machte. Dazu fehlt jeder Vortrag, sodass in Anbetracht der Darlegungslast der Kl. nur ein sehr begrenzter Zeitraum zu Grunde zu legen ist. Wenn ausgehend davon 100 Downloads zu Grunde gelegt werden, erscheint das bereits hoch. Wird der GEMA-Tarif VR-OD 5 von € 0,175 für einen Download zu Grunde gelegt, dann wäre für 100 Downloads ein Betrag i.H.v. € 17,50 zu zahlen. Wird der von der Schiedsstelle für angemessen erachtete Wert von € 0,091 für einen Download in Ansatz gebracht, beliefe sich die Lizenz bei 100 Downloads auf € 9,10.

Wird weiter berücksichtigt, dass bei einer Verletzung von Nutzungsrechten bereits der Eingriff in die allein dem Rechtsinhaber zugewiesene Nutzungsmöglichkeit als solche zu einem Schaden i.S.d. Schadensersatzrechts führt (BGH GRUR 2009, 856, 863 Rdnr. 69 – Tripp-Trapp-Stuhl; so auch BT-Drs. 16/5048, S. 37), erachtet die Kammer bei der vorliegenden Fallgestaltung eine Lizenz von € 15,- für das Downloadangebot einer Aufnahme für angemessen. ...

2. Der Bekl. zu 1. schuldet den Kl. keinen Schadensersatz. Denn er hat für die Rechtsverletzungen nicht als Täter oder Teilnehmer, sondern nur als Störer einzustehen, weil er dem Bekl. zu 2. unter Verletzung von Prüfpflichten seinen Internetanschluss zur Verfügung gestellt hat, über den dieser die Rechtsverletzungen beging. Das schließt eine Schadensersatzpflicht aus (BGH GRUR 2010, 633, 634 [= MMR 2010, 565 m. Anm. Mantz] Rdnr. 17 – Sommer unseres Lebens, insoweit unter Bestätigung der Vorinstanz OLG Frankfurt/M. GRUR-RR 2008, 279 [= MMR 2008, 603 m. Anm. Mantz/Gietl] – Ungesichertes WLAN).

Eine Übertragung seiner eine Täterschaft begründenden Wertungen in den Entscheidungen „Jugendgefährdende Schriften

bei eBay“ (BGH GRUR 2007, 890 [= MMR 2007, 634 m. Anm. Köster/Jürgens]) und „Halzband“ (BGH GRUR 2009, 597 [= MMR 2009, 391]) auf einen Sachverhalt wie den vorliegenden lehnt der BGH ausdrücklich ab (BGH, a.a.O., Rdnr. 13 und 15 – Sommer unseres Lebens).

II. Die Kl. haben keinen Anspruch auf die Zahlung von Abmahnkosten. Zwar bestand beiden Bekl. ggü. ein Unterlassungsanspruch. Die Bekl. sind aber nicht wirksam abgemahnt worden.

In der Abmahnung legitimierten sich die Prozessbevollmächtigten der Kl. für sechs verschiedene Tonträgerunternehmen, u.a. die Kl., die in ihrer Gesamtheit als die führenden deutschen Tonträgerhersteller bezeichnet wurden. Es wurde ausgeführt, dass die ermittelten 4.120 Audiodateien Musikrepertoire enthielten, an denen diese Tonträgerunternehmen die ausschließlichen Verwertungsrechte besäßen.

Eine Zuordnung der jeweiligen Audiodateien zu dem jeweiligen Unternehmen erfolgte nicht. Das genügt nicht den Anforderungen an eine wirksame Abmahnung. Das gemeinsame Auftreten von sechs abmahnenden Parteien mit der pauschalen Behauptung, in einer Vielzahl von ermittelten Dateien seien Aufnahmen aus dem Repertoire der Abmahnenden enthalten, vermittelt nicht in gebotener Weise die Sachbefugnis, aus der ein Unterlassungsanspruch hergeleitet wird. Zudem fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit. Es wäre jedenfalls erforderlich gewesen, darzulegen, welcher Abmahnende bzgl. welcher Audiodatei die Rechte geltend macht und die Nutzung beanstandet.

B.1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2, 100 Abs. 2, 91a ZPO. Dabei sind den Bekl. die Kosten für die durch die Unterlassungsverpflichtungserklärungen der Bekl. erledigten Unterlassungsansprüche auferlegt worden, weil diese, dem Bekl. zu 1. ggü. aus einer Störerhaftung, dem Bekl. zu 2. ggü. aus einer Täterhaftung, bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses begründet waren. ...

Der Streitwert wird auf € 19.200,00 festgesetzt. Der Streitwert setzt sich aus folgenden Einzelstreitwerten zusammen:

- Unterlassung Kl. zu 1. gegen Bekl. zu 1.: € 3.000,-
- Unterlassung Kl. zu 2. gegen Bekl. zu 1.: € 3.000,-
- Unterlassung Kl. zu 1. gegen Bekl. zu 2.: € 6.000,-
- Unterlassung Kl. zu 2. gegen Bekl. zu 2.: € 6.000,-
- Schadensersatz Kl. zu 1. gegen Bekl. zu 1.: € 600,-
- Schadensersatz Kl. zu 1. gegen Bekl. zu 1.: € 600,-

Die unterschiedliche Wertfestsetzung bei den Unterlassungsanträgen ist in dem geringeren Angriffsfaktor des Bekl. zu 1. als Störer begründet. Wegen der zunächst geltend gemachten gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme der Bekl. sind bei jedem Bekl. € 600,- in Ansatz zu bringen. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind als Nebenkosten nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI, Cologne Business School / Rechtsreferendar Felix Rüter, Wilde Beuger & Solmecke, Köln

Das Urteil enthält gleich zwei bemerkenswerte Kernaussagen, deren Auswirkungen auf Verfahren zwischen Rechteinhabern und abgemahnten Filesharern durchaus beachtlich sein dürften.

Kommt es zu Auseinandersetzungen auf Grund von Urheberrechtsverletzungen im Internet, können die Rechteinhaber neben Unterlassungsansprüchen ggf. sowohl Aufwendungs- als auch darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend machen. Anspruchsgrundlagen hierfür sind die §§ 97, 97a UrhG.

Unterlassungs- und Aufwendungsersatzansprüche, insb. Abmahngebühren nach § 97a UrhG, können grds. auch ggü. einem ausschließlich als Störer in Betracht kommenden Anschlussinhaber geltend gemacht werden. Demgegenüber können Schadensersatzansprüche nach der auch im hier besprochenen Urteil bestätigten Rspr. (BGH MMR 2010, 565 m. Anm. Mantz, Rdnr. 17; OLG Frankfurt/M. MMR 2008, 603 m. Anm. Mantz/Gietl) nur ggü. dem Täter bestehen, wobei sich ein Nachweis der Täterschaft regelmäßig als schwierig darstellt.

Wird ein solcher Anspruch dem Grunde nach bejaht, kann zur Berechnung der Schadenshöhe anstatt des konkreten Schadens wahlweise auch der vom Verletzer durch den Eingriff erzielte Gewinn (Verletzererfolg) oder eine angemessene Lizenzgebühr (Lizenzanalogie) herangezogen werden. Zur Umsetzung der EU-Enforcement-RL (RL 2004/48/EG) wurden die ohnehin seit langem gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätze zur Lizenzanalogie auch in die gesetzliche Regelung des § 97 Abs. 2 UrhG aufgenommen. Diese auch im vorliegenden Fall gewählte Berechnungsmethode der Fiktion eines Lizenzvertrags ist aus Sicht des Rechteinhabers regelmäßig vorzugswürdig, da dem Verletzer so zahlreiche Einwendungen genommen werden, während der Verletzte von vielen Nachweisproblemen befreit ist.

Da die ansonsten nur schwer zu beweisende Täterschaft auf Grund der geständigen Einlassung des Sohns und Bekl. zu 2. feststand und ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach bejaht wurde, hatte die Kammer vorliegend auch über die Höhe des Schadens zu entscheiden. Die Festlegung der Schadenshöhe auf € 15,- pro Musiktitel bedeutet eine erhebliche Abweichung von den ohnehin rar gesäten einschlägigen Entscheidungen. So hat etwa das AG Frankfurt/M. (MMR 2010, 262) eine Lizenzgebühr i.H.v. € 150,- pro Titel für angemessen erachtet.

In beiden Entscheidungen ist die Ermittlung der Schadenshöhe also im Wege der Lizenzanalogie erfolgt. Während aber das AG Frankfurt/M. seine Festlegung in keinsten Weise begründet, orientiert sich die Kammer vorliegend an dem GEMA-Tarif VR-OD 5 über die Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand zum privaten Gebrauch sowie an einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim DPMA v. 5.5.2010 im Schiedsstellenverfahren zwischen dem BITKOM und der GEMA.

Dabei stellt die Kammer auch ausführlich und nachvollziehbar dar, warum der von der Klägerseite herangezogene Tarif VR-W I zwar eine leichtere, nicht aber eine angemessenere Berechnung der fiktiven Lizenzgebühr ermöglicht. Die von der hier vorgesehenen Mindestvergütung von € 100,- umfassten 10.000 Zugriffe lassen sich schlichtweg nicht damit in Einklang bringen, dass es sich bei den Musikwerken um 12 bzw. 18 Jahre alte Aufnahmen handelt, weswegen trotz der hohen Bekanntheit der Künstler von einer begrenzten Nachfrage auszugehen ist. Die Zugrundelegung einer am Ertrag orientierten Vergütung, wie sie der Tarif VR-OD 5 vorsieht, ist also vorliegend zweckmäßig.

Da die diesbezüglich darlegungsbelasteten Kl. naturgemäß keinen Sachvortrag hinsichtlich des Umfangs der Urheberrechtsverletzungen erbringen konnten, musste die Zahl der Downloads geschätzt werden. Die für die Berechnung zu Grunde gelegte Zahl von 100 Downloads erscheint angesichts des Alters der Musikwerke zwar immer noch hoch, aber durchaus angemessen. Das gefundene Ergebnis von € 15,- pro Musiktitel stellt

eine Vergütung dar, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten.

Durch die hier praktizierte einzelfallbezogene Lizenzanalogie wird der schleichenden Einführung eines gesetzessystematisch nicht gewollten Strafschadensersatzes entgegengewirkt. Spinnt man den Fall dahingehend weiter, dass Schadensersatz hinsichtlich einer Vielzahl von Musikstücken geltend gemacht wird, müssten auch andere Faktoren, etwa die begrenzte Geschwindigkeit der Internetverbindung des einzelnen Filesharers im Upload, Berücksichtigung finden. Diesem Gesichtspunkt könnte man etwa durch Deckelung der Schadensersatzhöhe für Urheberrechtsverletzungen, die im privaten Bereich stattgefunden haben, Rechnung tragen.

Nicht minder spektakulär ist der zweite erwähnenswerte Aspekt des Hamburger Urteils. So wurde den Kl. jeglicher Aufwendungs- oder Schadensersatz hinsichtlich der Abmahnkosten verwehrt. Für die inhaltliche Gestaltung einer Abmahnung gibt es zwar grds. keine verbindlichen Vorgaben. Die Abmahnung muss jedoch, wenn sie ihre Wirkung nicht verfehlen soll, Angaben zur Aktivlegitimation, zur Person des Inanspruchgenommenen und zu den konkreten tatsächlichen Umständen, aus denen sich der Unterlassungsanspruch ergibt, enthalten (Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 97a Rdnr. 6).

Vor allem die ausreichend bestimmte Vermittlung einer Sachbeugnis war aus Sicht der Richter offensichtlich nicht erfüllt, da die sechs abmahnenden Parteien mit der pauschalen Behauptung auftraten, in den 4.120 Audiodateien seien Aufnahmen aus ihrem Repertoire enthalten, und es insofern versäumten, darzulegen, welcher Abmahnende bzgl. welcher Audiodatei Rechte geltend macht und die Nutzung beanstandet. Dies führe zur Unwirksamkeit der Abmahnung.

Dem kann so weit noch gefolgt werden. Eine weitergehende Herleitung bzw. Begründung des Ausschlussanspruchs bleibt die Kammer aber anders als bei der oben besprochenen Schadensberechnung schuldig. So erfolgt insb. keine differenzierte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Anspruchsgegenständen.

Auch wenn man aber eine Geltendmachung der Rechtsanwaltskosten i.R.d. Schadensersatzanspruchs gegen den Täter bejahen würde, bliebe der Aussagegehalt hinsichtlich des Aufwendungsersatzanspruchs gegen den in Anspruch genommenen Störer erhalten und wäre für die zahlreichen Verfahren, in denen ein Täter nicht ermittelt werden kann, weiterhin relevant.

Sollte dieser Teil des Urteils Bestand haben, hätte dies Auswirkungen auf die Wirksamkeit tausender Abmahnungen, die in den vergangenen Jahren in gleichlaufenden Verfahren verschickt worden sind.

Für die Praxis lässt sich festhalten, dass das Urteil des LG Hamburg die Position der in Anspruch genommenen Täter und Störer i.R.v. Filesharing-Verfahren deutlich stärkt. Vor allem die ausführlich begründete Schadensberechnung dürfte auch objektiv betrachtet zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führen. Ob und inwieweit die hier getroffenen Entscheidungen aber auf andere Fälle übertragbar sind, hängt immer von den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls ab.